

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aue von Ahrensmoor bis zum Mittelkanal in Horneburg  
(Überschwemmungsgebietsverordnung Aue)****6-ÜGVO-3**Zuständig:  
Amt 66

Aufgrund der §§ 92 a und 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung wurde am 12.07.2007 nachstehende Verordnung (Amtsblatt des Landkreises Stade am 20.09.2007, S. 219) erlassen. Die kartografische Darstellung kann im Umweltamt, Abteilung Wasserwirtschaft, Am Sande 2, 21862 Stade eingesehen werden.

**§ 1  
Festsetzung**

Für den Verlauf der Aue - ca. 800 m oberhalb der Kreisstraße K 54 von Ahrenswolde nach Ahlerstedt bis zum Mittelkanal in Horneburg - wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Aue, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 92 a Abs. 1 NWG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen der Aue.
- (2) Die Aue selbst, deren Gewässerbett und Ufer sind nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus elf Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden
  - beim Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade,
  - bei der Samtgemeinde Harsefeld, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld,
  - beim Flecken Harsefeld, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld,
  - bei der Gemeinde Ahlerstedt, Kakerbecker Straße 1, 21702 Ahlerstedt,
  - bei der Gemeinde Bargstedt, Bahnhofstraße 21, 21698 Bargstedt,
  - bei der Gemeinde Brest, Rehfinger Straße 17, 21698 Brest,
  - bei der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47 - 49, 21640 Horneburg,
  - beim Flecken Horneburg, Lange Straße 47 - 49, 21640 Horneburg und
  - bei der Gemeinde Bliedersdorf, Hauptstraße 22, 21640 Bliedersdorfkostenlos eingesehen werden.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aue von Ahrensmoor bis zum Mittelkanal in Horneburg (Überschwemmungsgebietsverordnung Aue)</b>	<b>6-ÜGVO-3</b>
	Zuständig: Amt 66

**§ 3**  
**Besondere Bestimmungen**

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Umbruch von Grünland in Ackerland unterliegt der Anzeigepflicht.
- (3) Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.